

**Protokoll
über die Beratung zur Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung
2019/2020 mit den Amtsdirektoren und Bürgermeistern der amtsfreien Gemein-
den des Landkreises Uckermark**

Termin: 06.02.2019, 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Uckermark, Haus 4, Raum 301

Leitung: Herr Brandenburg Finanzdezernent

Teilnehmer: Frau Nitschmann Stadt Templin
Herr Arndt Stadt Templin
Herr Wöller-Beetz Stadt Prenzlau
Frau Bohrisch Stadt Prenzlau
Herr Schulz Amt Gramzow
Frau Boehme Amt Oder-Welse
Herr Tonk Stadt Schwedt (Oder)
Frau Dürre Amtsleiterin für Finanzen, Landkreis Uckermark

Herr **Brandenburg** begrüßt die Teilnehmer und informiert zum beabsichtigten Ablauf, zunächst im Rahmen einer Präsentation zu den wesentlichen Eckdaten der Haushaltsplanaufstellung und Positionen des Haushaltsplanes zu informieren. Sowohl während der Präsentation als auch im Anschluss haben die Teilnehmer Gelegenheit Fragen zu stellen, Hinweise zu geben und ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen. Auch auf die im Vorfeld schriftlich eingegangenen Fragen und Hinweise wird im Rahmen der Diskussion bzw. anschließend eingegangen werden.

Damit wird der Landkreis Uckermark der in der Kommunalverfassung geregelten Verpflichtung zur Erörterung des Haushaltsentwurfes mit den Städten und Gemeinden sowie zur Dokumentation der einzelnen Planungsstufen zur Aufstellung der Haushaltssatzung mit seinen Bestandteilen gerecht.

Die Präsentation beginnt mit der Darstellung des Planungsprozesses, der in 33 Planungsstufen von der Eröffnung der Planung und der Aufforderung an die Fachämter, ihren Mittelbedarf anzumelden, bis zur Beschlussfassung durch den Kreistag und öffentlichen Bekanntmachung führt. Es sei darauf hingewiesen, dass am Ende des Prozesses mehr als 10.000 Konten stehen, die zu beplanen waren.

Herr **Brandenburg** weist anhand der Ergebnisübersicht darauf hin, dass der vorliegende Haushaltsplanentwurf negative Planergebnisse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ausweist. Der in die Haushaltsplanung eingeflossene Kreisumlage-Hebesatz von 42 v. H. deckt also nicht vollständig den nach Heranziehung aller anderen Erträge verbleibenden Finanzbedarf des Landkreises Uckermark. Angesichts

der bestehenden Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis aus Vorjahren wird zum Ausgleich des Haushaltes demzufolge auf Rücklagemittel zurückgegriffen. Dies gilt gleichermaßen für das Haushaltsjahr 2020.

Besondere Aufmerksamkeit wird sodann auf die Liquiditätsentwicklung gelegt. Nachdem der Abbau von Liquidität im Jahr 2019 noch hauptsächlich durch die Investitionstätigkeit erfolgt, wird der Finanzmittelbestand ab 2020 planungsseitig außerdem durch die laufende Verwaltungstätigkeit abgebaut. Auch wenn zum 31.12.2020 noch ein positiver Finanzmittelbestand ausgewiesen wird, muss dabei bedacht werden, dass ein Vorhalten von Liquidität für mögliche Zahlungsverpflichtungen aus Rückstellungen notwendig ist. Dabei wird auf die am 21.12.2020 noch planungsseitig vorhandenen Rückstellungsbestände in Höhe von 21,5 Mio. € verwiesen. Dazu gehören Rückstellungen

- für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien,
- für die Sanierung von Altlasten, bei der allein für die Sanierung der chemischen Reinigung Angermünde pro Jahr 1,5 Mio. € zu veranschlagen sind,
- für Rückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatical und
- für sonstige Rückstellungen, z. B. für Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren, die neben den Kreisumlageverfahren auch vielfach Verfahren aus dem Sozialbereich betreffen, für die Gebührenüberdeckung Rettungsdienst und für sonstige Verpflichtungen wie Verwaltungskosten und Verpflichtungen, die erst im nachfolgenden Jahr kassenwirksam werden.

Frau Boehme fragt nach, wo die Verpflichtungen aus Pensions- und Beihilferückstellungen dargestellt werden. **Herr Brandenburg** verweist darauf, dass die entsprechenden Positionen im Ergebnishaushalt unter den Personal- und Versorgungsaufwendungen geführt werden. Da diese aber nicht zahlungspflichtig sind, waren sie in der dargestellten Übersicht zum zukünftigen Liquiditätsabfluss nicht zu berücksichtigen.

Herr Schulz hat eine Nachfrage zur Systematik der Rückstellungen für Sabbaticals. Dazu erläutert **Herr Brandenburg**, dass der Landkreis hier keinen Zuschuss leistet. Die betreffenden Mitarbeiter sparen Lohnanteile für eine spätere bezahlte Freistellung an.

Anhand der Folien zur Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandsarten innerhalb des Gesamthaushaltes kann deutlich gemacht werden, dass die Kreisumlage allein nicht ausreicht, den Zuschuss des Landkreises Uckermark an den Sozialausgaben zu decken. Insbesondere ist der gravierende Kostenanstieg im Bereich der Jugendhilfe erkennbar.

Nachdem sich **Herr Wöller-Beetz** für die konkreten Hilfearten interessiert, die zu diesem Kostenanstieg führen, kann dies anhand mehrerer folgender Übersichten zu den speziellen Aufgabenfeldern aus dem Sozialamts- und Jugendamtsbereich sehr detailliert dargestellt und erläutert werden.

Auch auf die Aufgabenfelder des Jobcenters und dessen besondere Finanzierungssystematik wird eingegangen, indem über die Bundesbeteiligung nicht nur die reinen Kosten der Unterkunft gedeckt werden. Über den Beteiligungssatz des Bundes an den Kosten der Unterkunft werden darüber hinaus auch Sonderentlastungen zur

Stärkung der Kommunalfinanzen oder zum flüchtlingsbedingten Mehrbelastungsausgleich ausgereicht.

Auf besonderes Interesse stoßen die Übersichten zu den nicht gesetzlich normierten Leistungen des Landkreises Uckermark.

Frau Nitschmann versichert sich, dass die Planung des Landkreises Uckermark den beschlossenen Zuschuss an das Multikulturelle Centrum e. V. Templin (MKC) in Höhe von 35 T€ pro Jahr enthält. Sie spricht einen zwischenzeitlich vorliegenden Antrag des MKC auf Erhöhung dieses Zuschusses an. Aufgrund einer noch fehlenden Rechtsgrundlage sowie des bereits eingetretenen Planungsschlusses konnten aber weder die Stadt Templin noch der Landkreis Uckermark einen höheren Ansatz in ihren Planungen berücksichtigen.

Herr Schulz fragt nach, was konkret hinter den 20 T€ Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Zuschüsse an Bibliotheken steckt. **Herr Brandenburg** erklärt, dass nach Auflösung der Kreisergänzungsbibliothek auf Basis bestehender Verträge mit den jeweiligen Städten an die Bibliotheken Angermünde, Templin, Schwedt und Prenzlau jährliche Zuschüsse von insgesamt 20 T€ entsprechend ihrem Medienbestand gezahlt werden.

Nächster Diskussionspunkt ist die Investitionstätigkeit des Landkreises Uckermark. Herr Brandenburg macht deutlich, dass von dem Investitionsvolumen von 30 Mio. € in 2019 und 31 Mio. € in 2020 alleine jeweils 20 Mio. € pro Jahr auf den Breitbandausbau entfallen. Die Teilnehmer der Beratung gehen davon aus, dass die ursprüngliche zu Beginn der Projekterarbeitung vorhandene Kostenkalkulation zwischenzeitlich möglicherweise nicht mehr ausreichend sein wird. **Herr Schulz** möchte daher wissen, ob trotzdem die bisher in den Verträgen vereinbarten Anteile der Gemeinden Bestand haben.

Herr Brandenburg weist darauf hin, dass die Planung sich an dem bisher bestätigten und vertraglich vereinbarten Finanzierungsmodell ausgerichtet hat. Demnach tragen Bund und Land zusammen 90 % der Kosten, und den Eigenanteil von 10 % teilen sich Kreis und Gemeinden.

Zum Schluss der Präsentation geht Herr Brandenburg auf den Abwägungsprozess zwischen dem Finanzbedarf des Landkreises Uckermark und dem der kreisangehörigen Gemeinden ein.

Unter Berücksichtigung der Rückantworten aus Abfragen zum eigenen Finanzbedarf und vorliegenden Jahresabschlüssen und Haushaltsplanungen beinhaltet der Vorbericht eine Betrachtung über einen Zeitraum von 10 Jahren bezogen auf die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden. Konkret wurden in diese 10-Jahres-Betrachtung die haushalterischen Eckwerte der Gemeinden ordentliches und außerordentliches Ergebnis, Rücklage aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis bzw. Fehlbeträge sowie der Finanzmittelbestand herangezogen. Ebenfalls wurden Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2019 betrachtet, die zusammen die Umlagegrundlagen bilden.

Im Ergebnis der Überprüfungen lagen keine Anzeichen von struktureller Finanzschwäche der kreisangehörigen Gemeinden vor. Bei der Ermittlung der Kreisumlage

konnte demzufolge vom festgestellten Finanzbedarf des Landkreises Uckermark ausgegangen werden. Der für 2019 ermittelte und über die Kreisumlage abzudeckende Finanzbedarf beträgt 62.025.590 €, der in Anlehnung an die mit der Planung berücksichtigten Umlagegrundlagen für 2019 in Höhe von 145.688.000 € einem Hebesatz von 42,57 v. H. entspricht.

Herr Brandenburg weist an dieser Stelle darauf hin, dass der Finanzbedarf für 2020 noch um weitere 3,7 Mio. € höher ausfällt, so dass sich dann bereits ein höherer Hebesatz ergeben würde.

Im Interesse der gemeindlichen Haushalte hat man sich im Ergebnis der Abwägung jedoch dazu entschieden, den Doppelhaushalt 2019/2020 mit einem Hebesatz der Kreisumlage für 2019 und 2020 von einheitlich 42 v. H. aufzustellen. Somit ergeben sich zwar im Ergebnishaushalt Defizite für 2019 in Höhe von 836.630 € und für 2020 in Höhe von 1.855.538 €, die sich im Finanzhaushalt durch die Investitions- und Finanzierungstätigkeit nochmals auf 6.209.469 € in 2019 und 5.275.518 € in 2020 erhöhen. Zum Ausgleich dieser Defizite ist jedoch der Rückgriff auf die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses bzw. auf die bestehende Liquidität des Landkreises Uckermark vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Rücklagemittel ist auch eine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Bezug auf die Defizite nicht gegeben.

Nachdem die Präsentation abgeschlossen ist und es dazu inhaltlich keine Nachfragen mehr gibt, geht **Herr Brandenburg** auf die Schreiben des Amtes Brüssow und des Amtes Oder-Welse ein, die in Vorbereitung des Erörterungstermins eingegangen sind.

Das Amt Brüssow hatte in seinem Schreiben keine konkreten Fragen gestellt sondern schriftlich zum Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark Stellung genommen, weil die Teilnahme eines Vertreters des Amtes Brüssow am Erörterungstermin nicht möglich war. Im Schreiben wurden Ausführungen zur eigenen Haushaltssituation gemacht und darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wurde, dass der Hebesatz für die Kreisumlage entsprechend der Nachtragssatzung des Landkreises Uckermark für 2018 auch mit der folgenden Haushaltsplanung des Landkreises Uckermark bei 41 v. H. stabil bleibt. Eine Erhöhung des Kreisumlage-Hebesatzes auf 42 v. H. wäre nicht zu akzeptieren, um den finanziellen Spielraum der Gemeinden sicher zu stellen.

Herr Wöller-Beetz und **Frau Nitschmann** als Teilnehmer des Erörterungstermins aus der Stadt Prenzlau und der Stadt Templin teilen dazu mit, dass sie in ihrer Planung nicht davon ausgegangen sind, dass der Hebesatz bei 41 v. H. bleibt.

Herr Tonk merkt an, dass die Ausführungen der Stadt Schwedt zur Abfrage der eigenen Finanzsituation an einer Stelle in der 10-Jahres-Betrachtung des Vorberichtes falsch interpretiert wurden. Es würde keine Rückstellung zur Verfügung stehen, die eine höhere Kreisumlage abfedern kann, die sich aus einem höheren Hebesatz als die in der Stadt Schwedt für 2019 geplanten 41 v. H. ergäbe.

Das Amt Oder-Welse hatte folgende Anmerkungen oder Fragen zur Haushaltsplanaufstellung 2019/2020 des Landkreises Uckermark, die **Herr Brandenburg** im Rahmen des Erörterungstermins beantwortet:

1. Der Umlagebetrag steigt im Vergleich zum Vorjahr um über 5,4 Mio. €. Durch die gestiegenen Umlagegrundlagen tritt ein Mitnahmeeffekt ein, und es handelt sich eigentlich nicht nur um eine 1%ige Steigerung

Die Kreisumlage berechnet sich aus der Steuerkraft der Gemeinden und den Schlüsselzuweisungen. Von dieser Umlagegrundlage wird ein bestimmter Vom-Hundert-Satz als Kreisumlage definiert. Die Zahlungen der Kreisumlagen dienen dazu, den nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf des Landkreises zu decken.

Mit Nachtragshaushalt 2018 betrug die Kreisumlage 41 v. H. der Umlagegrundlagen. Mit Haushaltsplanentwurf 2019/2020 beträgt der Kreisumlagehebesatz 42 v. H.; mithin liegt hier eine Steigerung um 1 Prozentpunkt und nicht, wie dargelegt, um 1 % vor.

In absoluten Beträgen bedeutet dies eine Steigerung in Höhe von 5.468.358,54 € für 2019 und in Höhe von 8.160.852,54 € für 2020, bezogen auf den absoluten Kreisumlagebetrag 2018.

2. Entsprechend Ihrer Einschätzung liegt trotz umfangreicher Hinweise der kreisangehörigen Gemeinden bei keiner Gemeinde eine strukturelle Finanzschwäche vor. Ich bitte um Erklärung, unter welchen Gesichtspunkten aus Ihrer Sicht eine Gemeinde eine strukturelle Finanzschwäche aufweist.

In der Anlage zum Vorbericht des Entwurfes des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird ausführlich erläutert, unter welchen Gesichtspunkten eine Gemeinde eine strukturelle Finanzschwäche aufweist.

3. Die tatsächlichen sonstigen ordentlichen Erträge und Transfererträge waren in den zurückliegenden Jahren weitaus positiver als in der Planung angenommen. Ich bitte um Darlegung, aus welchen Gründen nunmehr wieder von geringeren sonstigen ordentlichen Erträgen und sonstigen Transfererträgen ausgegangen wird.

Die sonstigen ordentlichen Erträge beziehen sich auf Erträge der Kontengruppe 45 und werden unter dem Punkt 2.9 im Vorbericht dargestellt. Dies betrifft u. a. periodenfremde Erträge, z. B. resultierend aus Endabrechnungen zu Vorjahren, die zu meist in engem Zusammenhang mit Aufwandserhöhungen stehen.

Die Transfererträge beziehen sich auf Erträge der Kontengruppe 42 und werden unter dem Punkt 2.5 im Vorbericht dargestellt. Sie resultieren insbesondere aus Kostenersatz für erbrachte soziale Leistungen und Rückforderung überzahlter Beträge.

4. Erstmals werden seit 2017 wieder Altersteilzeitverträge abgeschlossen. Entsprechend dem Tarifvertrag können 2,5 v. H. der Beschäftigten von der Altersteilzeit Gebrauch machen. Ich bitte um Erläuterungen, wie vielen Beschäftigten die Möglichkeit der Inanspruchnahme gewährt wird und in welcher Höhe Mehraufwendungen für den Landkreis entstehen.

Die möglichen Kosten sind aufgrund der rechtlichen Verpflichtung in die Planung aufzunehmen. Die konkreten Altersteilzeitverträge werden auf Basis vorliegender Anträge und nach Prüfung des Rechtsanspruchs gewährt.

5. Im Vorbericht S. 25 zweiter Absatz fehlt m. E. eine Tabelle, o. ä., da die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft dargestellt werden sollten.

Die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft werden im Vorbericht in der Tabelle auf Seite 25 oben dargestellt, erläutert und mit dem inhaltsgleichen Satz auf Seite 24 unten eingeleitet.

In der Tat steht daher unterhalb der Tabelle und der Erläuterung der damit überflüssige Satz „Die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterkunft pro SGB-II-Bedarfsgemeinschaft zeigen folgende Entwicklung:“

Der Vorbericht wird dahingehend korrigiert, dass dieser Satz entfernt wird.

6. Auf S. 27 im Vorbericht führen Sie aus, dass in den Schulkostenbeiträgen nunmehr auch die Abschreibungen berücksichtigt werden und diese zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Inwieweit ist das bei der Kostenerstattung für Schüler aus anderen Landkreisen, die die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark besuchen, auch berücksichtigt worden? Müssten die kreiseigenen Investitionen in den Folgejahren nicht zu einer Steigerung der Kostenerstattungen aufgrund der zu berücksichtigenden Abschreibungen führen?

Die Ausführungen auf Seite 27 des Vorberichtes zur Entwicklung der Schulkostenbeiträge (Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) beziehen sich nur auf die Aufwandsseite - Punkt 2.14 Entwicklung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54).

Die Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden weisen auf der Ertragsseite ebenfalls eine Steigerung aus.

7. Im Doppelhaushalt 2017/2018 waren für die Haushaltsjahre 2019/2020 keine Investitionen für Kreisstraßenbaumaßnahmen ohne Zuordnung mehr veranschlagt. Gemäß § 16 KomHKV dürfen Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich ist. Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren aktivierungsfähigen Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenermittlung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Aus v. g. Gründen dürfte eine Veranschlagung ohne Zuordnung nicht zulässig sein.

Der Landkreis Uckermark hat sich bei der Veranschlagung der Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen an die Vorgaben von § 16 KomHKV gehalten.

8. Des Weiteren soll gemäß § 10 KomHKV der Vorbericht insbesondere darstellen, wie sich die wichtigsten Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren entwickelt haben und welche haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen sich aus den Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Folgejahren ergeben sowie in welchen Punkten der Haushaltsplan vom mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan des Vorjahres abweicht. Diesbezüglich fehlen aus meiner Sicht die entsprechenden Angaben.

Für die wichtigsten Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit enthält der Vorbericht keine Angaben zu den dem Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren. Der Vorbericht wird korrigiert, indem eine entsprechende Tabelle im Punkt 3.3 „Investitionstätigkeit“ eingefügt wird.

9. Im Vorbericht S. 104 – 112 führen Sie aus, welche Auswirkungen die Erhöhung der Kreisumlage auf 42 % auf das Ergebnis der amtsangehörigen Gemeinden hätte. Ich möchte darauf hinweisen, dass in der Finanzplanung der amtsangehörigen Gemeinden die Kreisumlage ab 2019 mit 39,8 % aufgrund steigender Umlagegrundlagen berücksichtigt wurde. Aufgrund dessen ist die tatsächliche Ergebnisverschlechterung weitaus höher als die von Ihnen ermittelte und beträgt für die Gemeinden wie folgt:

....

Die Festsetzung der Kreisumlage auf 42 % würde den Gemeinden Mittel entziehen, die notwendig sind für Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in den Gemeinden bzw. würde zur Verzögerung bei der Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches führen.

Die Seiten 104 – 112 beinhalten die 10-Jahres-Betrachtung der dem Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden.

Darin wurden lediglich die aus Jahresabschlüssen und Haushaltsplanaufstellungen vorliegenden und die im Rahmen der Abfrage der Einschätzung der eigenen Finanzsituation vom Amt Oder-Welse gemachten Angaben zu den Haushaltsdaten der amtsangehörigen Gemeinden wiedergegeben. Bezogen auf die Angabe, dass die Haushaltsplanungen einen Hebesatz von 39,8 v. H. beinhalten würden, erfolgte lediglich die Angabe, welche Ergebnisverschlechterung sich für die jeweilige Gemeinde bei einer um 1 Prozentpunkt höheren Kreisumlage, ausgehend von den Umlagegrundlagen lt. Orientierungsdaten, ergeben würde. Davon ausgehend ist dann ermittelbar, welche konkreten Auswirkungen die Erhöhung der Kreisumlage um mehr als 1 Prozentpunkt auf das Ergebnis der amtsangehörigen Gemeinden hätte.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Ausführungen des Vorberichts verwiesen.

Abschließend geht das Schreiben des Amtes Oder-Welse auf die Ausführungen im Vorbericht auf Seite 42 ein, die sich speziell mit der Finanzsituation der Gemeinden des Amtes Oder-Welse beschäftigen, und trägt Gegenargumente zu der Aussage vor, dass den Gemeinden die direkte Einflussnahme auf die Art und den Umfang der Aufgabenerfüllung entzogen ist. **Herr Brandenburg** weist darauf hin, dass sich hier zwei unterschiedliche Auffassungen gegenüberstehen.

Vor Beendigung des Erörterungstermins stellt **Herr Schulz** noch die Frage, ob die Präsentation mit dem Protokoll verschickt werden könnte. Dazu bittet **Herr Brandenburg** um Verständnis, dass die Präsentation erst nach der politischen Behandlung in den Ausschüssen öffentlich zugänglich sein wird.

Herr Brandenburg dankt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Erörterungstermins für ihr Kommen und bietet ihnen an, sich zur Klärung im Nachgang auftretender Fragen an Frau Dürre zu wenden.

gez. Bernd Brandenburg